



GEMEINDE
COMMUNE DE
KELMIS
LA CALAMINE

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLLBUCH DES GEMEINDERATES

Öffentliche Sitzung vom 23.08.2021

**Punkt 12 der Tagesordnung : Erneuerung der Stromnetzbetreiber : öffentlicher
Bewerberaufruf der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG-REULAND,
BÜTGENBACH, EUPEN, KELMIS, LONTZEN, RAEREN und SANKT VITH**

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35;

Anwesend:

L. Frank
Vorsitzender

N. Rotheudt
M. Langohr
B. Klinkenberg
M. Braem
M. Henn
Schöffen

M. Strougmayer
J. Ohn
M. Munnix
S. Nyssen
S. Thaeter
I. Lampertz
M. Emonts-Pohl
I. Wetzels
I. Renier
R. Lenaerts
A. Klinkenberg
W. Thyssen
R. Hintemann
B. Krickel
M. Franssen
Ratsmitglieder

Y. Kever
**Diensttuender
Generaldirektor**

Aufgrund des Dekrets vom 14.12.2000 über die Zustimmung zur Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.10.1985, insbesondere Artikel 10;

Aufgrund des Dekrets vom 12.04.2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts, insbesondere Artikel 10 über die Bezeichnung der Netzbetreiber und die Notwendigkeit, dass die Gemeinden einen öffentlichen Bewerberaufruf mit transparenten und nicht-diskriminierenden Kriterien organisieren;

Aufgrund der Bekanntmachung bezüglich der Erneuerung der Bestimmung der Betreiber von Verteilernetzen für Strom und Gas, veröffentlicht im belgischen Staatsblatt am 16.02.2021 durch den Minister für Energie;

In Erwägung, dass die Bestimmung von Strom- und Gasnetzverteilern im Jahr 2023 ausläuft und dass die Gemeinde einen Bewerberaufruf organisieren muss, um die Betreiber für eine Periode von 20 Jahren neu festzulegen;

In Erwägung, dass die Gemeinden den Bewerberaufruf gemeinsam organisieren dürfen;

In Erwägung, dass das Mandat des aktuellen Netzbetreibers für maximal 20 Jahre ab dem Tag nach dem Ende des vorigen Mandats, erneuert werden kann, wenn keine regelmäßige Kandidatur eingereicht wird;

In Erwägung, dass die Gemeinden der CWaPE bis spätestens zum 16.02.2022 per Einschreibebrief einen neuen Kandidaten zur Betreibung des Stromnetzes auf ihrem Gebiet vorschlagen müssen;

In Erwägung, dass weder im Dekret vom 12.04.2001 noch im Erlass der Wallonischen Regierung vom 21.03.2002 oder in der oben erwähnten Bekanntmachung Kriterien definiert werden, die bei der Auswahl des Netzbetreibers Anwendung finden müssen;

In Erwägung, dass laut Bekanntmachung der CWaPE bezüglich der Erneuerungsprozedur, die Netzbetreiber lediglich die Bedingungen zur Bezeichnung erfüllen müssen und über die technischen und finanziellen Kapazitäten zur Betreibung des Netzes verfügen müssen;

In Erwägung, dass die Gemeinden objektive und nicht-diskriminierende Kriterien festlegen müssen, die es erlauben, den besten Kandidaten zur Betreibung des Verteilernetzes auf ihrem Gebiet zu bestimmen;

In Erwägung, dass die Kandidaturen der Netzbetreiber bis Oktober 2021 vorliegen müssen, damit die Gemeinden die Kandidaturen analysieren, anhand der definierten Kriterien vergleichen und ggf. die Kandidaten zu ihren Angeboten befragen können, bevor sie einen begründeten Beschluss fassen und diesen der CWaPE fristgerecht per Einschreibebrief zum 16.02.2022 zustellen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Zur Bezeichnung eines Stromnetzbetreibers für den Zeitraum vom 27.02.2023 bis 26.02.2043 wird durch die Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH, EUPEN, KELMIS, LONTZEN, RAEREN und SANKT VITH ein gemeinsamer öffentlicher Bewerberaufruf organisiert;

Artikel 2

Die beigefügten Kriterien zur Auswahl des Stromnetzbetreibers sind integraler Bestandteil des Beschlusses und werden genehmigt;

Artikel 3

§1 Die Frist zur Einreichung der Kandidaturen der Stromnetzbetreiber wird auf Freitag, den 15.10.2021 um 12.00 Uhr festgelegt. Die Kandidatur ist per Einschreiben (der Poststempel zählt) oder gegen Empfangsbestätigung zu hinterlegen im Rathaus BÜLLINGEN, Hauptstraße 16, 4760 BÜLLINGEN;

§2 Die an diesem Aufruf beteiligten Gemeinden behalten sich das Recht vor die Kandidaten anzuhören oder Fragen zur Erläuterung ihres Bewerbungsdossiers zu stellen. Die Frist zur Einreichung der weiterführenden Erläuterungen wird durch das Gemeindegremium festgelegt;

Artikel 4

Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt;

Artikel 5

Der Beschluss und der Aufruf werden auf der Webseite der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH, EUPEN, KELMIS, LONTZEN, RAEREN und SANKT VITH veröffentlicht und den Netzbetreibern der Wallonischen Region (AIEG, AIESH, ORES Assets, RESA und REW) zur Kenntnis gebracht.

Im Auftrag des Gemeinderates:

Der dt. Generaldirektor,
gez. Y. KEVER

Für gleichlautende Ausfertigung:
Kelmis, den 24.08.2021
Der dt. Generaldirektor,



Der Vorsitzende,
gez. L. FRANK

Der Bürgermeister,